

# Finanzordnung des Schachbezirkes Nord im ThSB e.V.

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Ziel der Finanzordnung ist eine übersichtliche Kassenführung und die strenge Wahrung der Liquidität.
- 1.2. Der Schachbezirk Nord (SBN) finanziert sich aus den Zuschüssen des ThSB.
- 1.3. Bei Veranstaltungen des SBN können entstehenden Kosten zusätzlich über Startgelder gedeckt werden.
- 1.4. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5. Stichtag für den Kassenschluss des laufenden Haushaltsjahres ist der 01.01. des folgenden Jahres.
- 1.6. Wird der SBN als Organisation aufgelöst, fließen die vorhandenen materiellen und finanziellen Mittel dem ThSB zu.

## **2. Finanzplan**

- 2.1. Der Schatzmeister ist verpflichtet dem Vorstand des SBN bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres einen Finanzplan für das Folgejahr zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 2.2. Der Finanzplan ist übersichtlich und mindestens nach Einnahmen und Ausgaben zu gliedern.
- 2.3. Die Gebührensätze werden in einer separaten Gebührenordnung erfasst und jährlich aktualisiert.
- 2.4. Der Finanzplan und die Gebührenordnung werden in der Versammlung der Vereine beschlossen.
- 2.5. Eine Überschreitung der Gesamtausgaben des Finanzplanes erfordert die erneute Beschlussfassung in einer Versammlung der Vereine.
- 2.6. Umverfügungen im Rahmen des Finanzplanes kann der Vorstand beschließen.

## **3. Kassenprüfung und Kassenabrechnung**

- 3.1. Der Schatzmeister ist verpflichtet zur Versammlung der Vereine eine Kassenabrechnung vorzulegen.
- 3.2. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind vollständig zu erfassen. Aus dem Inhalt der fortlaufend nummerierten Belege muss der Grund der Zahlung zweifelsfrei erkennbar sein.
- 3.3. Die Kassenprüfer erstellen auf Anforderung des Vorstandes innerhalb von 6 Wochen einen Prüfbericht. Das Ergebnis ist zu veröffentlichen.
- 3.4. Die Versammlung der Vereine entlastet den Schatzmeister vorbehaltlich o.g. Kassenprüfung.
- 3.5. Sämtliche Unterlagen der Kassenführung sind 10 Jahre aufzubewahren.
- 3.6. Die Vernichtung der anfallenden Unterlagen erfolgt entsprechend den gültigen Datenschutzrichtlinien.

## **4. Zuschüsse**

- 4.1. Der Schatzmeister beantragt jährlich beim ThSB die Zuschüsse für den SBN unter Beifügung der Kassenabrechnung.

## Finanzordnung des Schachbezirkes Nord im ThSB e.V.

- 4.2. Ausgereichte Zuschüsse dürfen nur organisatorische und verwaltungstechnische Aufgaben, sowie für die Förderung Breitensportlicher Aktivitäten, aber nicht für Preise, ausgegeben werden.
- 4.3. Ist die Veranstaltung und die Zuschußhöhe im Finanzplan konkret benannt und nach Punkt 2.4. beschlossen, erfolgt die Überweisung nach Vorlage der Turnierabschlusstabelle.
- 4.4. Bei anderen Veranstaltungen wird der Antrag in der nächsten ordentlichen Vorstandberatung mehrheitlich abgestimmt.
- 4.5. Ablehnungsentscheidungen des Vorstandes sind endgültig. Sie sind im Beratungsprotokoll zu begründen.

### **5. Abrechnung / Überweisungen**

- 5.1. Abrechnungen können nur nach Punkt 4.2. bis 4.5. genehmigt werden.
- 5.2. Abrechnungen werden nur bargeldlos überwiesen.
- 5.3. Die Verteilung der KFA-Zuschüsse erfolgt nach einem Schlüssel - Entsprechend der Mitgliederzahl in den jeweiligen Kreisen. Die Höhe des Zuschusses pro Mitglied ist der jeweils gültigen Gebührenordnung des SBN zu entnehmen.
- 5.4. Ist kein KFA-Konto vorhanden erfolgt die Abrechnung der Kreismeisterschaften **durch Einreichung der Turnierabschlusstabelle** über den SB Nord - soweit die finanziellen Mittel für die jeweiligen Kreise im laufenden Kalenderjahr noch nicht verbraucht wurden.
- 5.5. Die Höhe der Staffelleiterpauschale wird jährlich neu bestimmt.
- 5.6. Die Auszahlung der Staffelleiterpauschale erfolgt immer zum Abschluss der Spielsaison.
- 5.7. Überweisungen erfolgen nur auf die Konten der Abrechnenden.
  - 5.7.1. bei Fahrkosten, Staffelleiterpauschale auf die Konten der einzelnen Personen
  - 5.7.2. bei Veranstaltungen auf die Konten der ausrichtenden Vereine.
  - 5.7.3. bei KFA-Zuschuss nur bei vorhandenem KFA-Konto.

### **6. Schlussbestimmungen**

- 6.1. **Die Finanzordnung wurde beschlossen in der Hauptversammlung am 28.02.2015 und ist rückwirkend gültig ab dem 01.01.2015.**
- 6.2. **Änderungen wurden rot markiert.**